

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.05.2015**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

**Bekanntgabe der am 28. April 2015 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse.
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 28. April 2015**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Tobias Rehorst und Frau Gemeinderätin Andrea Ronellenfitsch.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Richtlinien zur Förderung örtlicher Vereine und Organisationen

hier: Änderung+ Ergänzung

a) Nebenkosten für Lagerräume

In Punkt VI. der Förderrichtlinien sind die Mietkosten für Lagerräume und für vom Verein ohne Beteiligung der Gemeinde an den Material- oder Lohnkosten ausgebaute gemeindeeigene Räume festgelegt.

Die Nebenkosten für diese Räume werden laut Förderrichtlinien in gleicher Höhe wie die Nebenkosten für die anderen Räume erhoben.

Da in Lagerräumen weniger Nebenkosten anfallen als in anderen Räumlichkeiten sollte hier eine gesonderte Gebühr für die Nebenkosten in den Förderrichtlinien festgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt den Betrag von 0,10 € pro qm und Monat für Nebenkosten in Lagerräumen vor.

Zur Information: diese Nebenkosten wurden bereits seit einigen Jahren nicht entsprechend den Förderrichtlinien, sondern grundsätzlich mit 0,15 € pro qm und Monat abgerechnet.

b) Eigenleistungen der Vereine bei Investitionsmaßnahmen

Bei der Durchsicht der Förderrichtlinien wurde ebenfalls festgestellt, dass sich dort keine Festlegung zur Anrechnung von Eigenleistungen der Vereine bei Investitionsmaßnahmen findet. Bisher wurden Eigenleistungen der Vereine je Arbeits- und /oder Maschinenstunde mit 10 € in Anrechnung gebracht.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Vorgehensweise zur Klarstellung in den Förderrichtlinien unter Punkt IV, 4.3. zu ergänzen.

c) Anerkennung von neu gegründeten Vereinen

Aus den Reihen der Fraktionsgemeinschaft FDP/SPD kam folgende Anregung:

Die Regelung unter Punkt I, 3.2. soll aus Gründen der Gleichbehandlung dahingehend geändert werden, dass ein Verein mindestens drei Jahre bestehen muss, um in die Förderrichtlinien aufgenommen zu werden. Nach den geltenden Richtlinien muss der Verein ab Ende des Gründungsjahres mindestens drei Jahre bestehen.

Beschlussvorschlag:

Zu a + b)

Der Gemeinderat stimmt der Änderung bzw. Ergänzung der Förderrichtlinien, in der Fassung vom 25. Oktober 2011, wie folgt, zu:

Ziffer VI. „Überlassung gemeindeeigener Räume und Grundstücke“ erhält unter Punkt A 3. folgende Fassung:

A. Überlassung

3. Für Lagerräume und für vom Verein ohne Beteiligung der Gemeinde an den Material- oder Lohnkosten ausgebaute gemeindeeigene Räume gilt je qm und Monat folgender Mietsatz: 1,50 €

Zusätzlich werden Nebenkosten in Höhe von 0,10 € je qm und Monat erhoben.

Ziffer IV „Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine erhält unter Punkt 4.3 (Verfahren) folgende Fassung:

4.3. Der Zuschuss der Gemeinde richtet sich nach einem nachprüfbaren Kostenvoranschlag oder dem tatsächlichen Wert der Investition. Eigenleistungen der Vereine werden je Arbeits- und Maschinenstunde mit 10 € in Anrechnung gebracht. Eine nachträgliche Erhöhung des Gemeindezuschusses ist auch bei Kostensteigerungen nicht möglich.

Zu c)

Der Gemeinderat möge beraten und entscheiden.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde St. Leon-Rot auf Bezuschussung der Anschaffung einer neuen Orgel

Die aktuell in der evangelischen Kirche vorhandene elektronische Orgel ist 27 Jahre alt und aufgrund dieses Alters sehr störanfällig.

Die Evangelische Kirchengemeinde möchte deshalb für die Kirche eine neue Pfeifenorgel beschaffen. Auf Empfehlung des Orgelsachverständigen der Badischen Landeskirche hat der Kirchengemeinderat beschlossen, als Nachfolgeorgel die Pfeifenorgel des Evangelischen Gemeindezentrums West in Wiesloch zu erwerben. Der Preis für diese Orgel beträgt

75.000 €. Der Erwerb soll Anfang 2016 erfolgen.

Die Finanzierung der Orgel erfolgt durch Zuschüsse der Landeskirche sowie durch den Einsatz von durch Spenden angesparten Eigenmitteln. Für die Restfinanzierung in Höhe von 13.000 € bittet die evangelische Kirchengemeinde um Unterstützung.

Der Gemeinderat hat vor einigen Jahren beschlossen, dass kirchliche Investitionsmaßnahmen von der politischen Gemeinde außerhalb der Förderrichtlinien auf Antrag unterstützt werden, wenn städtebauliche, soziale oder Aspekte des Gemeindelebens dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist als Einzelbeschluss des Gemeinderats herbeizuführen.

Die Verwaltung schlägt vor die Beschaffung der Pfeifenorgel mit einem Zuschuss in Höhe von 6.500 € (Hälfte der Restfinanzierung) zu bezuschussen.

Die Mittel sind im Haushalt 2016 zu veranschlagen und können 2016 ausbezahlt werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Leon-Rot erhält für die Anschaffung einer Pfeifenorgel einen Zuschuss in Höhe von 6.500 €.

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2016 zu veranschlagen und können 2016 ausbezahlt werden.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Fortschreibung des Bedarfsplans Kinderbetreuung für 2015/16

Der Bedarf für das kommende Kindergartenjahr 2015/16 wurde durch die Träger bei den Anmeldetagen der Kindertageseinrichtungen Anfang Februar sowie nach den Grundschulanmeldungen im März ermittelt, die Anmeldelisten abgeglichen und der Gemeinde am 29.04.2015 bei der nach § 3 Abs. 3 KiTaG durchgeführten Trägerbeteiligung zur Bedarfsplanung im Rahmen einer Sitzung des Arbeitskreises Kinderbetreuung mitgeteilt. Das Kindergartenkuratorium aus Vertretern der Gemeinde und dem katholischen Träger empfiehlt den vorgelegten Bedarfsplan 2015/16 zur Beschlussfassung.

1. Kindergartenkinder

Gemäß § 3 KiTaG haben die Gemeinden darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt ein Betreuungsplatz besteht. Diese Altersgruppe besitzt seit 01.01.1996 einen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB Abs. 3 SGB VIII. Gemäß § 3 KiTaG haben die Gemeinden außerdem darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen besteht.

Im Kindergarten St. Josef kann der Ganztagsanbau voraussichtlich bis Ende des Jahres in Betrieb genommen werden, so dass sich vorhandene Gruppen in Ganztagsbetreuung umwandeln können. Den Anfang macht eine bisherige Regelgruppe, die in eine Mischgruppe für Ganztags- und Verlängerter Öffnungszeit umgewandelt wird. Für die Regelgruppenbetreuung besteht immer weniger Bedarf, sie bleibt bei einer anderen Gruppe im St. Josef aber weiterhin bestehen. Durch die Änderung der Gruppenform fallen drei Betreuungsplätze weg, die aber durch die letztjährige Eröffnung einer Kindergartengruppe im St. Nikolaus kompensiert bleiben. Für unterjährige Zuzugskinder gibt es noch Plätze in diesem Kindergarten. Im St. Nikolaus kann nun aber auch die Ganztagsbetreuung mit dem Herauswachsen der Kinder schrittweise auslaufen, was räumlich wünschenswert ist. Sie war dort nur Übergangsweise bis zur Inbetriebnahme des Ganztagsanbaus im St. Josef angesiedelt worden.

Im St. Elisabeth wird nun auch die zweite Ganztagsgruppe voll für die ganztägige Anschlussbetreuung benötigt (vorher noch gemischt mit VÖ-Betreuung), so dass dort alle Ganztags-Krippenkinder ohne Einrichtungswechsel unterkommen können, wenn sie das Kindergartenalter erreichen. Die letztjährig eröffnete Kindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit ist voll und hat sich als bedarfsgerecht erwiesen. Der Anbau für eine weitere Ganztagsgruppe im St. Elisabeth wird derzeit im Zuge der Essraumerweiterung bereits mitrealisiert. Die Gruppe wird jedoch wie geplant im kommenden Kindergartenjahr noch nicht benötigt. Im St. Franziskus ist die letztjährig ebenfalls eröffnete Kindergartengruppe auch voll, für unterjährige Zuzüge stehen noch einige Ganztagsplätze und Regelplätze zur Verfügung.

2. Kleinkinder

Seit 01.08.2013 haben auch die Ein- und Zweijährigen einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Für die unter Einjährigen gilt weiterhin die objektiv-rechtliche Verpflichtung bedarfsgerechter Angebote im Rahmen der Kriterien des Tagesbetreuungsbaugesetzes. Für alle U3-Altersgruppen gilt die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichrangig.

Im St. Raphael können im kommenden Kindergartenjahr erstmals wieder seit einigen Jahren alle 20 Zweijährigen-Plätze in altersgemischten Kindergartengruppen für diese Altersgruppe auch rückgewidmet und vergeben werden, da nun auch wieder genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen.

Die inklusive Krippe der Lebenshilfe Wiesloch in der Integrativen Betriebskindertagesstätte Oswald Nussbaum Kinderhaus eröffnet erst zum Kindergartenjahr 2016/17; geplanter Baubeginn ist Herbst 2015. An den zehn Plätzen für Kleinkinder mit und ohne Behinderung beteiligen sich die Gemeinde Dielheim mit zwei Plätzen und die Gemeinde Mühlhausen mit einem Platz; weitere Gemeinden haben nicht zugesagt. Somit werden im Bedarfsplan mit Wirkung ab 2016/17 sieben Plätze als örtlicher Bedarf und drei Plätze als überörtlicher Bedarf ausgewiesen. Die Beteiligungsgemeinden übernehmen je 10 % pro Platz des Restdefizits, das nach Abzug von FAG und Interkommunalem Kostenausgleich vom 90%igen Betriebsdefizit verbleibt. Im Vertrag mit der Lebenshilfe, Nussbaum Medien und den Beteiligungsgemeinden wird ein vorrangiges Belegungsrecht für die Beteiligungsgemeinden sowie Nussbaum Medien (übriges Betriebsdefizit) vereinbart. Bezüglich von Anschaffungsinvestitionen im Innen- und Außenbereich in späteren Jahren (nicht Ersteinrichtung) schlägt die Verwaltung vor, 70 % der Investitionskosten vertraglich zuzusagen und die Krippe damit dem dort befindlichen integrativen Kindergarten gleichzustellen. Ein Beschluss hierüber ist noch notwendig, um den Beteiligungsvertrag mit allen Vertragspartnern abschließen zu können.

Im Haus der kleinen Füße des Trägers Family&Kids@Work soll eine weitere altersgemischte Kindergartengruppe mit 10 Plätzen für Kindergartenkinder und 5 Kleinkindplätzen eröffnet werden, um den Verbleib der Kinder im Kindergartenalter in der Einrichtung auf Wunsch der auswärtigen Eltern zu ermöglichen. Nachdem in Vorjahren aus unterjährig aufgetretenem Personalmangel Gruppen hatten geschlossen werden müssen, lässt sich das Belegungsniveau nun wieder entsprechend der auswärtigen Nachfrage anheben.

Bisher sind wir in St. Leon-Rot von 45 % Nachfrage für die unter Dreijährigen ausgegangen. Aufgrund der Zuzüge haben wir im Schnitt nunmehr 134 Kinder pro Jahrgang und müssten dafür ca. 180 Plätze bereitstellen. Mit 160 institutionellen Plätzen des örtlichen Bedarfs (einschließlich der geplanten inklusiven Krippengruppe in Rot) und 19 Tagespflegeplätzen können wir diese Nachfrage auch weiterhin bedienen.

	U3-Plätze in Rot		U3-Plätze in St. Leon
10	KR GT St. Elisabeth	10	KR GT St. Marien
10	KR VÖ St. Raphael	20	KR VÖ St. Josef
20	AM VÖ St. Raphael	8	AM VÖ St. Josef
10	KR GT Kleine Strolche	20	KR GT Kleine Strolche
10	KR VÖ Kleine Strolche	10	KR VÖ Kleine Strolche
10	BS Kleine Strolche	10	BS Kleine Strolche
5	AM O.-Nussbaum		
(7)	(KR O.-Nussbaum)		
75	Bestand 2015/16 Rot	78	Bestand 2015/16 St. Leon
82	Geplant 2016/17 Rot	78	Geplant 2016/17 St. Leon

- U3 = Ein- bis unter Dreijährige
- AM = U3-Platz in altersgemischter Gruppe
- KR = Krippe
- BS = Betreute Spielgruppe (bis 15 WoStd)
- GT = Ganztags
- VÖ = Verlängerte Öffnungszeit

3. Schulkinder

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

In St. Leon bestehen im St. Nikolaus drei Hortgruppen, die nach derzeitigem Anmeldestand noch Zuzüge aufnehmen können. In Rot bestehen in Trägerschaft der Kleinen Strolche zwei Gruppen, deren Plätze alle vergeben wurden, wobei vier Kinder auf der Warteliste verbleiben und erst bei Wechsel zum Zuge kommen können.

4. Kosten

Für die Ganztagsgruppenumwandlung im St. Josef ist mit ca. 40.000 € Mehrkosten jährlich zu rechnen, jedoch erst ab 2016 zu berücksichtigen. Die Umwandlung im St. Elisabeth von einer Mischform in eine reine Ganztagsgruppe kostet jährlich etwa 25.000 € mehr, davon wird 2015 aber nur etwa ein Viertel haushaltsrelevant und liegt voraussichtlich im eingeplanten Budget. Die Veränderungen im St. Nikolaus bleiben kostenneutral, weil die Ganztagsbetreuungszeit in beiden Gruppen schon entsprechend besetzt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Bedarfsplan 2015/16 für die Kinderbetreuung wird in der beiliegenden Fassung beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Im Beteiligungsvertrag über die geplante inklusive Krippe der Lebenshilfe übernimmt die Gemeinde bei künftigen Investitionen für notwendige Anschaffungen im Innen- und Außenbereich nach der Ersteinrichtung und Inbetriebnahme 70% der anfallenden Kosten.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Neubau eines Jugendzentrums

Für das neue Jugendzentrum besteht bislang eine mit dem derzeitigen Träger abgestimmte Entwurfsplanung für den Standort westlich des Hallenbads an der Einmündung Dietmar-Hopp-Straße / An der Autobahn. Für die Aufstellung eines Bebauungsplans und eines Grünordnungsplans für diesen Bereich wurden Aufträge an Fachbüros vergeben. Im Haushalt 2015 ist eine Planungsrate für den Neubau eingestellt.

Bezüglich des künftigen Betriebskonzepts soll einerseits die bisherige Aufgabe und Zielrichtung der offenen Jugendarbeit für die nicht von verbandlicher Jugendarbeit erreichten Jugendlichen weitergeführt werden. Darüber hinaus soll auch der Inklusionsgedanke verstärkt einfließen, der von dem Verein SMILE e. V. an die Gemeinde herangetragen wurde, und in seiner Prozesshaftigkeit die Betriebskonzeption des künftigen Jugendzentrums ebenfalls mitprägen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Trägerschaft daher die in der Anlage aufgeführten Kriterien erfüllen. Der Gemeinderat möge entscheiden, ob die Trägerschaft für das neue Jugendzentrum mit dem bestehenden Träger alleine oder mit weiteren Trägern der freien Jugendhilfe (s. Anlage) verhandelt werden soll.

Eine baldige Entscheidung über die künftige Betriebsträgerschaft ist sinnvoll, zumal sich aus der Betriebskonzeption noch Vorgaben für das Bauprojekt ergeben können und der künftige Träger schon in dieser Phase einbezogen werden sollte. Der tatsächliche Betriebsübergang der Trägerschaft würde mit Fertigstellung des neuen Jugendzentrums erfolgen.

Der Gemeinderat möge darüber entscheiden, ob die Trägerschaft für das neue Jugendzentrum gemäß beigefügten Vorgaben neu ausgeschrieben wird.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Parkregelung auf öffentlichen Plätzen

Verschiedene Gewerbetreibende sind auf die Verwaltung mit der Bitte um Lösung der Parkprobleme zugekommen, damit die Parkplätze nicht mehr ganztägig durch Dauerparker belegt sind. Inhaber von Ladengeschäften sowie Kunden und Besucher beklagen einen Mangel an Parkmöglichkeiten.

Um diese Problematik zu lösen, schlägt die Verwaltung eine Verkehrsregelung auf der Ostseite der Hauptstraße von der Einmündung Hebelstraße bis zum Gasthaus Löwen vor.

Sollten nur einzelne Parkstände geregelt werden, müsste jeder Parkplatz einzeln beschildert werden. Eine solche Einzelregelung würde dazu führen, dass die Parkplätze (es handelt sich ausschließlich um Längsparkstände) wegen der Schilder nur sehr schwer oder gar nicht

anfahrbar wären. Zudem ist mit häufigen Beschädigungen an Fahrzeugen und Schildern zu rechnen.

In die Parkscheibenregelung sollen auch die Parkplätze

- Waldorfer Straße/Kirche
- Zehntstraße/Gasthaus Rose
- Amselweg/Bitzels Cafe`
- Marktstraße/Kreisel
- Altes Rathaus St. Leon
- Leostraße/gegenüber Einmündung Neugasse
- Pfalzstraße/ Friedhof

einbezogen werden.
Die Verwaltung als örtliche Straßenverkehrsbehörde beabsichtigt an vorgenannten Orten künftig das Parken an Werktagen von 8 – 18 Uhr für zwei Stunden in gekennzeichneten Flächen unter Benutzung der Parkscheibe zu erlauben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat signalisiert Zustimmung zu den Vorschlägen und beauftragt die Verwaltung um Information der Öffentlichkeit. Anschließend wird dem Gemeinderat die Parkregelung zur verbindlichen Beschlussfassung vorgelegt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Kanalreinigung und TV-Befahrung der Ortskanalisation 2015 und 2016

Die Verwaltung hat die Leistungen Kanalreinigung und Kanalinspektion des öffentlichen Kanalnetzes zzgl. St. Leoner See für die Dauer von 2 Jahren (2015 und 2016) ausgeschrieben. Die Leistung beinhaltet die turnusmäßige jährliche Reinigung von ca. 76 km öffentlichem Kanal und ca. 5 km des Netzes des Eigenbetriebs St. Leoner See sowie die Inspektion von jährlich 8 km Kanalnetz gemäß EKVO (EigenKontrollVerOrdnung).

Es wurden von insgesamt 13 Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert, zum Submissionstermin am 29.04.2015 haben hiervon 6 Firmen bei der Vergabestelle ein Angebot eingereicht.

Alle Angebote konnten gewertet werden. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgender Preisspiegel:

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-</u>
<u>Abw.</u>			
1.Fa. Michael Fröhlich, 68789 St. Leon-Rot	139.421,29 €	100,0 %	
2....			

Somit ist die Firma Kanalservice Rohrreinigung Michael Fröhlich aus St. Leon-Rot, die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung als zuverlässig bekannt.

Der Anteil an der Auftragssumme für Kanalreinigungsarbeiten des Eigenbetriebs Erholungsanlage St. Leoner See liegt bei 6.953,47 € brutto.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitungen werden ermächtigt die Aufträge für die Kanalreinigung und Kanalinspektion des öffentlichen Kanalnetzes für die Jahre 2015 und 2016 an die Firma Rohrreinigung Michael Fröhlich, zu vergeben. Die vorläufige Gesamtauftragssumme beträgt 139.421,29 €.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Antrag der Firma EAG Merx GmbH auf Verlagerung der bestehenden Baustoff-Recyclinganlage im Ortsteil St. Leon in den Bereich des Autobahnkreuzes Walldorf

B E F A N G E N H E I T B E A C H T E N

Sachverhalt:

Die Firma EAG Merx GmbH betreibt im Gewann „Kiesäcker“ im Ortsteil St. Leon auf einer Fläche von rund 17.000 qm eine Baustoff-Recyclinganlage. Im April 2013 hat der Gemeinderat eine erste Anfrage der Firma auf Verlagerung dieser Recyclinganlage in den Bereich des Autobahnkreuzes Walldorf beraten und der Verwaltung einen Verhandlungsauftrag erteilt. In der Folge hat die Firma eine erste Vorplanung erstellt und mit den für die immissions- und baurechtlichen Genehmigungen wesentlichen Träger öffentlicher Belange Gespräche geführt. Beim Gespräch im Oktober 2013 mit Vertretern der Straßenbauabteilung des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat sich dann allerdings gezeigt, dass die ursprünglich vorgesehene Fläche, unmittelbar am Autobahnkreuz, mit den Planungen des Bundes zum Ausbau des Walldorfer Kreuzes kollidiert und damit die Anlage in diesem Bereich nicht realisierbar ist. Der Bund plant in dem vorgesehenen Bereich Anlagen zur Entwässerung des Autobahnkreuzes. Darauf hin hat die Firma eine modifizierte Vorplanung erstellt, welche einen neuen Standort südlich des ursprünglich geplanten Standortes vorsieht. Der Plan mit der modifizierten Vorplanung ist der Vorlage beigelegt. Die nun überplante Fläche liegt im Flurbereinigungsgebiet, die Gemeinde wurde hier vorläufig in den Besitz des Grundstücks eingewiesen. Die Eigentumsituation wird damit erst mit Rechtskraft des Flurbereinigungsplanes entstehen, dies ist gemäß den Aussagen des Flurbereinigungsamts für den Herbst diesen Jahres vorgesehen. Entsprechende Vorberatungen, vor allem auch hinsichtlich eines möglichen Verkaufspreises, wurden bereits nicht-öffentlich durchgeführt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Umsiedlungsantrags hält es die Verwaltung für erforderlich, die wesentlichen Beschlüsse auch in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung zu fassen, ausgenommen sind die möglichen Konditionen für einen Grundstücksverkauf.

Aus den bisherigen Beratungen wurden folgende Vorgaben und Rahmenbedingungen formuliert:

- Erforderliche Erschließungsanlagen für das Betriebsgrundstück, insbesondere Herstellung einer separaten befestigten Zufahrt, gehen zu Lasten der Firma.
- Ausbau des im Zuge der Flurbereinigung angedachten Radwegs parallel zum Feldscheuerweg zwischen der Unterführung BAB 5 und L 598 alt gehen zu Lasten der Firma.
- Eine Übernahme der Unterhaltungspflicht für den Feldscheuerweg geht zu Lasten der Firma.
- Übernahme aller evtl. anfallende Planungs- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Firma.
- Herstellung des Einvernehmens mit allen beteiligten Behörden, insbesondere auch Naturschutz- und Bodenschutzbehörde, ist erforderlich.
- Kostentragung aller geforderten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen durch die Firma.

- Rückbauverpflichtung der Altanlage im Ortsteil St. Leon.
- Regelung der Zu- und Abfahrt in Richtung Norden über Anschlussstelle BAB 5 Walldorf und Walldorfer Kreuz.
- Die für die Lagerung von Material vorgesehenen Halden-Flächen sind so zu bemessen, dass eine maximale Schütthöhe der Halden von 17 m möglich ist.
- Notwendige Ausgleichsflächen sind vom Antragsteller nachzuweisen und zur Verfügung zu stellen.
- Die Zu- und Abfahrt zum Gelände muss ortsdurchfahrtsfrei erfolgen.
- Das vorhandene Biotop auf dem Flurstück Nr. 6436 ist von der Planung auszunehmen.
- Die Flächen im Eigentum der Firma EAG Merx GmbH und deren Eigentümern im Bereich einer möglichen Südumgehung St. Leon (bestehende Recyclinganlage u.a.) sind der Gemeinde in Tauschwege gegen evtl. neue Betriebsfläche zu überlassen.

Weitere Auflagen und Bedingungen werden sich aus dem durchzuführenden Genehmigungsverfahren (BlmSchG-Verfahren) ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die modifizierte Planung vom März 2014 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat stellt, vorbehaltlich der Zuteilung des Grundstücks Flst.Nr. 8013 neu im Flurbereinigungsverfahren, eine Veräußerung/Tausch der für die Verlagerung der Recyclinganlage der Firma EAG Merx GmbH erforderlichen Grundstücksflächen gemäß o.g. Planung unter den oben formulierten Auflagen und Bedingungen in Aussicht.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö
Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö
Wünsche und Anfragen